

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheiden vom 11. Dezember 2020 und vom 16. Dezember 2020 den 10., den 11., den 12. sowie den 13. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

- § 12: Höhe der Rücklage**
- § 14 Abs. X: Zweitmeinungsverfahren nach § 27b Abs. 6 Satz 1 SGB V**
- § 19: Wahltarif Prämienzahlung**
- § 20: Wahltarif Selbstbehalt**
- § 21: Wahltarif Selbstbehalt für Auszubildende und Studenten**
- § 27: Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V)**
- § 27a: Bonus für Neugeborene**
- § 28: Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**
- § 28a: Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**
- § 8 Abs. II der Anlage zu § 29: Umlagesatz für das Umlageverfahren U2**

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 31. Dezember 2020

Der Vorstand
gez. Kaiser

10. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. § 14 Abs. X wird gestrichen und hinter § 14 Abs. IX werden die Wörter „X. (aufgehoben)“ eingefügt.

2. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. IV Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen bei der Inanspruchnahme von einem Wahltarif bis zu 20 v.H. und bei der Inanspruchnahme von mehreren Wahlтарifen bis zu 30 v.H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 EUR bei einem und nicht mehr als 900 EUR bei mehreren Wahlтарifen betragen.“

b) Abs. VI Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Wahlтарif und dem Wahlтарif Selbstbehalt nach § 20 der Satzung ist möglich. Die Bindungsfrist beträgt für die Kombination der Tarife drei Jahre. Eine andere als die in Satz 6 genannte Kombination ist nicht möglich. Bei der Kombination der Tarife beträgt die Prämie nach Maßgabe des Abs. IV Satz 1 höchstens die Differenz aus 900,00 EUR und der Prämie aus dem Wahlтарif Selbstbehalt nach § 20, so dass eine Prämienzahlung von mehr als 900,00 EUR bei einer Kombination der beiden Wahlтарife ausgeschlossen ist.“

c) Abs. VII wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Wahlтарif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahlтарif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.“

3. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. I Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einem Jahreseinkommen von 10.000 EUR bis 19.999,99 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 250,00 EUR, bei einem Jahreseinkommen von 20.000,00 EUR bis 39.999,99 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 550,00 EUR, bei einem Jahreseinkommen ab 40.000,00 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 900,00 EUR. Das Mitglied kann statt des für sein Jahreseinkommen nach Satz 2 geltenden Selbstbehaltes einen für eine niedrigere Jahreseinkommensstufe nach Satz 2 geltenden Selbstbehalt wählen. Die Wahl eines höheren als für das Jahreseinkommen des Mitglieds nach Satz 2 geltenden Selbstbehaltes ist nicht möglich.“

b) In Abs. II Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

c) Abs. III wird wie folgt neu gefasst:

„Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, erfolgt keine Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt. Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen mit Verordnungsfolge in Anspruch genommen, werden pro Arztbesuch pauschal 40 EUR auf den Selbstbehalt angerechnet. Satz 2 gilt nicht, soweit Leistungen nach Abs. II in Anspruch genommen werden. Werden andere als die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.“

d) Abs. IV Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prämie beträgt bei einem jährlichen Selbstbehalt von 250,00 EUR jährlich 200,00 EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 550,00 EUR jährlich 400,00 EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 900,00 EUR jährlich 600,00 EUR.“

e) Abs. VI wird wie folgt geändert:

aa) Satz 10 wird gestrichen.

bb) Satz 11 wird Satz 10.

cc) Der neue Satz 10 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Wahltarif kann abweichend von Satz 2 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden.“

dd) In Satz 12 wird hinter dem Wort „Tarif“ das Komma gestrichen und die Wörter „an dem Wahltarif Prämienzahlung nach § 19 und/oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird hinter dem Wort „Studenten“ die Wörter „nach § 21“ eingefügt.

ee) Hinter Satz 12 werden die folgenden Sätze neu eingefügt:

„Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Wahltarif Selbstbehalt und dem Wahltarif Prämienzahlung nach § 19 ist möglich. Die Mindestbindungsfrist beträgt für die Kombination dieser Tarife drei Jahre. Für die Prämienzahlung bei einer Kombination der beiden Wahltarife gilt § 19 Abs. VI Satz 9.“

f) Abs. VII Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Abs. I Satz 2 wird die Zahl „120,00“ durch die Zahl „170,00“ ersetzt.

b) In Abs. II Satz 2 wird die Zahl „120,00“ durch die Zahl „170,00“ und die Zahl „100,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.

c) Abs. III wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 und Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „für Selbstbehalt Auszubildenden“ jeweils durch die Wörter „Selbstbehalt für Auszubildende“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Tarif nach § 53 Abs. 1 (Selbstbehalt) und dem Tarif nach § 53 Abs. 2 (Prämienzahlung) ist möglich. Die Bindungsfrist beträgt für die Kombination der Tarife 3 Jahre.“

d) In Abs. IV wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, erfolgt keine Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt. Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen mit Verordnungsfolge in Anspruch genommen, werden pro Arztbesuch pauschal 40 EUR auf den Selbstbehalt angerechnet. Satz 2 gilt nicht, soweit Leistungen nach Abs. II in Anspruch genommen werden. Werden andere als die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.“

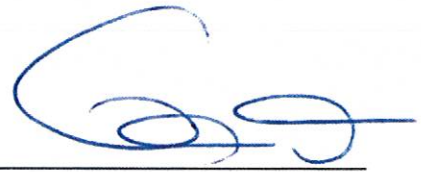
Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt mit Ausnahme von Art. I Ziffer 2, 3 und 4 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Art. I Ziffer 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft

Leverkusen, 09.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

213-59751.0-1665/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer

11. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift werden hinter der Angabe „§ 65a Abs. 1“ die Wörter „und Abs. 1a“ eingefügt.
- b) Die Absätze I bis III werden wie folgt ersetzt:

„I. Versicherte, die Gesundheitsvorsorge betreiben, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nachweisen.

Für versicherte Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind folgende Maßnahmen bonifizierbar:

- 1. Versicherte haben im Rahmen seiner Anspruchsberechtigung an einer Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses oder an einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gem. § 25 Abs. 2 SGB V sowie § 25a SGB V (organisierte Früherkennungsprogramme) in Verbindung mit der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses teilgenommen.*
- 2. Versicherte haben eine von der pronova BKK zu übernehmende Schutzimpfung nach § 20i SGB V oder § 16 dieser Satzung in Verbindung mit § 132e SGB V vornehmen lassen.*
- 3. Versicherte haben die Untersuchung der Zähne auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V durchführen lassen.*
- 4. Versicherte haben die in den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Leistungen der Schwangerenvorsorge nach § 24d SGB V vollständig durchführen lassen.*
- 5. Versicherte haben in einer Zahnarztpraxis eine professionelle Zahnreinigung durchführen lassen.*

Für versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind folgende Maßnahmen bonifizierbar:

- 1. Versicherte haben die für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vorgesehenen Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 Abs. 1 SGB V vollständig in Anspruch genommen.*
- 2. Versicherte haben eine von der pronova BKK zu übernehmende Schutzimpfung nach § 20i SGB V oder nach § 16 dieser Satzung in Verbindung mit § 132e SGB V vornehmen lassen.*
- 3. Versicherte haben die Untersuchung der Zähne nach § 22 Abs. 1 SGB V durchführen lassen.*

II. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie im Kalenderjahr anhand einer der folgenden Maßnahmen ihr regelmäßiges gesundheitsbewusstes Verhalten nachweisen:

- 1. Versicherte nehmen regelmäßig Bewegungsangebote im Sportverein, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, Betriebs-/Hochschulsport außerhalb der Arbeitszeit wahr. Ausgenommen davon sind Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.*
- 2. Versicherte haben eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch genommen.*

Soweit es sich nicht um gesetzliche oder satzungsmäßige Leistungen handelt, gehen die Kosten der Maßnahmenerfüllung nicht zu Lasten der pronova BKK.

III. Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzung nach Absatz I durch In-Anspruch-Nahme mindestens einer Gesundheitsvorsorgemaßnahme nach Absatz I in einem Kalenderjahr erfüllt haben, erhalten einen Geldbonus nach folgendem Stufenmodell:

- Nachweis von einer Maßnahme: 10 EUR*
- Nachweis von zwei Maßnahmen: 30 EUR*
- Nachweis von drei Maßnahmen: 60 EUR*
- ab der 4. Maßnahme jeweils zusätzlich 10 EUR.*

Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzung nach Absatz II durch eine Maßnahme nach Abs. II in einem Kalenderjahr erfüllt haben, erhalten einen Geldbonus von 40 EUR. Der Nachweis mehrerer Maßnahmen nach Absatz II erhöht den Bonus nach Absatz II darüber hinaus nicht. Der Geldbonus nach Satz 1 und der Geldbonus nach Satz 2 werden Versicherten kalenderjährlich ausgezahlt. Dabei sammeln Versicherte jeweils einzeln. Die Gewährung des Bonus ist unter Vorlage der

geforderten Nachweise anhand des gedruckten bzw. elektronischen Bonusheftes bei der pronova BKK zu beantragen.

Um Versicherten einen stärkeren Anreiz zu einem regelmäßigen gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhalten diese nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz II für ihre erstmalige Teilnahme am Bonusprogramm oder wenn sie nach den letzten fünf Jahren wieder an dem Bonusprogramm teilnehmen, einen einmaligen zusätzlichen Starter-Bonus in Höhe von 50 EUR."

c) In Absatz V werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Satz 1 wird dem Wort „BKK“ das Wort „*pronova*“ vorangestellt und werden hinter dem Wort „BKK“ das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie die Worte „*im Fall der Beendigung durch Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.*“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen und hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für die Auszahlung des Bonus nach Absatz II und für die Auszahlung des Starter-Bonus nach Absatz III Satz 7 muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine ungekündigte Mitgliedschaft vorliegen.“

2. § 27a wird aufgehoben und hinter § 27 werden die Wörter „§ 27a (aufgehoben)“ angefügt.

3. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

I. *Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen vereinbart und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) sind.*

II. *Die pronova BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.*

III. *Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen, max. 17.500 €, jedoch nicht mehr als 100 EUR pro Mitglied.“*

4. Hinter § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt:

„§ 28a Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

I. Mitglieder der pronova BKK haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers gemäß § 20 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 SGB V in den folgenden Handlungsfeldern

1. bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
2. gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
3. Suchtprävention im Betrieb oder
4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens in Höhe von 80% erfolgreich teilnehmen.

Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach § 28 Absatz II ab.

II. Der Bonus wird dem Mitglied in Höhe von 100 EUR ausgezahlt, wenn die erfolgreiche Teilnahme von mindestens 80% an einer Maßnahme nach Absatz I nachgewiesen wurde.“

5. Der bisherige § 28a wird § 28b und in der Überschrift des neuen § 28b wird die Angabe „§ 28a“ durch die Angabe „§ 28b“ ersetzt.

6. In der Anlage zu § 27 Abs. II der Satzung werden in der Überschrift die Angaben „Abs. II“ jeweils durch die Angabe „Abs. IV“ ersetzt.

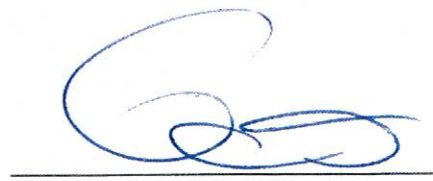
Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Leverkusen, 09.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

213-59751.0-1665/2016



12. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

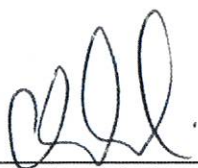
Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

In § 8 Abs. II der Anlage zu § 29 der Satzung der pronova BKK wird die Zahl „0,32“ durch die Zahl „0,47“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leverkusen, 09.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

213-59751.0-1665/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



13. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK


Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

In § 12 der Satzung der pronova BKK wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

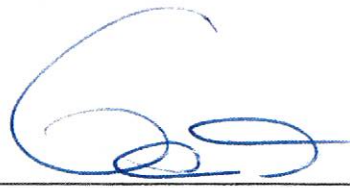
Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leverkusen, 09.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Dezember 2020

213-59751.0-1665/2016

